

Verfahrensordnung Adjudikation

(VOA)

TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH DER VERFAHRENSORDNUNG; BESETZUNG UND SITZ DES DISPUTE ADJUDICATION BOARD (DAB)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung für Adjudikation findet Anwendung, wenn die Parteien eines Bauvertrages (im Folgenden: Parteien) eine projektbegleitende Adjudikation zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvertrages nach diesen Regeln vereinbart haben. Die Adjudikationsvereinbarung kann auch im dem Projekt zugrundeliegenden Vertrag (Ausgangsvertrag) getroffen werden.

§ 2 Besetzung des Dispute Adjudication Board (DAB)

(1)

Die nach dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Tätigkeiten, Geschäfte und Entscheidungen obliegen einem zweiköpfigen Gremium – Dispute Adjudication Board (DAB).

Das DAB muss mit einem zum Richteramt befähigten Juristen (Jurist) und einem Ingenieur mit abgeschlossenem Hochschulstudium im Fachbereich Bauingenieurwesen oder Architektur (Ingenieur) besetzt sein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Jurist den Vorsitz im DAB.

(2)

Die Mitglieder des DAB (Adjudikatoren) haben die Parteien bei Abschluss des die Geltung dieser Verfahrensordnung begründenden Vertrages (Adjudikationsvereinbarung) benannt.

(3)

Die Adjudikatoren haben sich gegenüber den Parteien zur Erfüllung der sich für sie aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Pflichten sowie zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Objektivität verpflichtet. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Den Adjudikatoren stehen im Verhältnis zu den Parteien die sich aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Rechte, Einwendungen und Einreden zu. Sie unterliegen keinen Weisungen. (4)

Das DAB trifft die nach dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Entscheidungen einvernehmlich. Kann zwischen den Adjudikatoren kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende. Der zweite Adjudikator (Ingenieur) kann verlangen, dass der Vorsitzende seine Entscheidung auch dann schriftlich begründet, wenn nach dieser Verfahrensordnung eine schriftliche Entscheidung nicht vorgeschrieben ist. Er ist berechtigt, seine entgegenstehende Auffassung schriftlich niederzulegen und zu den Akten zu reichen (abweichende Stellungnahme). Der Vorsitzende des DAB unterrichtet die Parteien hiervon und leitet Ihnen auf Verlangen seine schriftliche Entscheidungsbegründung sowie die abweichende Stellungnahme des zweiten Adjudikators zu.

§ 3 Ablehnung eines Adjudikators

(1)

Ein Adjudikator kann nach seiner wirksamen Benennung nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Adjudikator nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.

(2)

Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes dem DAB gegenüber zu erklären und zu begründen. Über die Ablehnung eines Adjudikators wegen der Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Adjudikator, der vom Befangenheitsantrag nicht betroffen ist unter entsprechender Anwendung der sich aus §§ 42 ff. ZPO ergebenden Rechtsgrundsätze. Werden beide Adjudikatoren als befangen abgelehnt, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken einen Juristen zur Durchführung des Ablehnungsverfahrens und Entscheidung über das Ablehnungsgesuch.

(3)

Legt der Adjudikator sein Amt nach der Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so benennen die Parteien einen Ersatzadjudikator. Die einvernehmliche Benennung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb dieser Frist, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken einen Ersatzadjudikator.

§ 4 Sitz des DAB

Sitz des DAB ist:

Ludwigshafen am Rhein

TEIL 2: ORGANISATION DES DAB, ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND INFORMELLE BEILEGUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

§ 5 Information und Kommunikation

(1)

Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass jeder Adjudikator einen vollständigen Text des Ausgangsvertrages sowie gegebenenfalls weitergehende Informationen über das Projekt erhält. Die Adjudikatoren haben sich mit diesen Unterlagen vertraut zu machen. Jede Partei teilt dem DAB unverzüglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer vertretungsberechtigten(r) Ansprechpartner(s) (maximal drei) mit, die sich gegenseitig vertreten können.

(2)

Korrespondenz zwischen dem DAB, einzelnen Adjudikatoren und den Parteien ist jedem Adjudikator und jeder Partei zu übermitteln. Sie kann per E-Mail geführt werden, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Informelle Hinzuziehung des DAB (Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung)

(1)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung und/oder die Durchführung von Baumaßnahmen ist jede der beteiligten Parteien berechtigt, das DAB anzurufen, um eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheit herbeizuführen (Anforderung). Die Anforderung erfolgt durch formlosen Antrag beim DAB unter hinreichend bestimmter Bezeichnung der Meinungsverschiedenheit und der daran beteiligten Parteien. Sie kann auf einen der Adjudikatoren beschränkt werden (Einzeladjudikator). Für das weitere Verfahren übernimmt der Einzeladjudikator die im Folgenden bezeichneten Aufgaben des DAB und seines Vorsitzenden.

(2)

Der Vorsitzende des DAB leitet den Antrag unverzüglich der bzw. den anderen von der Meinungsverschiedenheit betroffenen Parteien zu und bestimmt in Abstimmung mit den Beteiligten einen zeitnahen Termin, in dem die Aufgabenstellung geklärt und der Ablauf des informellen Verfahrens festgelegt werden (Auftaktgespräch). In eilbedürftigen Angelegenheiten hat der Termin sofort – ggfls vor Ort – stattzufinden. Das DAB bestimmt das weitere Verfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung des Anspruchs jedes Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und der sich aus Abs. 3 ergebenden Grundsätze.

(3)

Das Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung erfolgt mündlich in den vom DAB hierzu anberaumten Sitzungen. Schriftliche Stellungnahmen der Parteien und sonstige Unterlagen finden nur Berücksichtigung, soweit sie vom DAB angefordert oder zugelassen werden.

(4)

Die Sitzungen des DAB sind nichtöffentlich. Die Parteien nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teil. Juristische Personen sowie Verbände und Organisationen werden durch ihre Organe oder Bevollmächtigte vertreten, die mit dem Konflikt vertraut sind und deren Vertretungsmacht eine einvernehmliche Konfliktbeendigung ermöglicht. Rechtsanwälte und andere Berater können beigezogen werden. Das DAB ist nicht verpflichtet, Protokoll zu führen.

(5)

Inhaltliche Gespräche des DAB mit nur einer Partei sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller beteiligten Parteien statthaft. Finden Einzelgespräche statt, sind sämtliche von der jeweiligen Partei dort offenbarte Informationen vom DAB vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betroffene Partei erklärt ausdrücklich, dass bestimmte Informationen den übrigen Parteien zugänglich gemacht werden sollen.

(6)

- Das Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung endet, wenn die Parteien eine Einigung erzielt haben;
- eine Partei das Verfahren für beendet erklärt, allerdings nur soweit es sie betrifft. Die Erklärung kann frühestens im Auftaktgespräch (Abs. 2) abgegeben werden;
- das Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht betrieben worden ist.
- das DAB das Verfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber den beteiligten Parteien für beendet erklärt.

(7)

Der Vorsitzende des DAB stellt die Beendigung des Verfahrens schriftlich fest und unterrichtet die beteiligten Parteien hiervon. Auf Verlangen einer Partei stellt er eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass in dem Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte.

TEIL 3: STREITBEZOGENES ADJUDIKATIONSVERFAHREN MIT BINDENDER ENTSCHEIDUNG DES DAB

§ 7 Einleitung und Beginn eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens, Antragsbegründung

(1)

Jede Partei hat das Recht, hinsichtlich einer projektbezogenen Streitigkeit ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einzuleiten.

(2)

Die Partei, die ein streitbezogenes Adjudikationsverfahren einleiten will (Antragsteller) hat den Adjudikatoren und der(n) anderen Partei(en) (Antragsgegner) einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens zu übersenden. Der Antrag muss die vollständige Antragsbegründung enthalten (Antragsschrift). Die Antragsschrift muss den Anforderungen des § 253 ZPO genügen.

(3)

Die Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens ist nur zulässig, wenn zwischen den Parteien bezogenen auf die zu klärenden Ansprüche eine Meinungsverschiedenheit besteht und

- hierüber erfolglos ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung gemäß § 6 durchgeführt wurde,
- Verhandlungen unmittelbar zwischen den Parteien über eine gütliche Einigung gescheitert sind

oder

- der Antragsteller Ansprüche, die Gegenstand seines Antrages auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens sind, erfolglos schriftlich gegenüber dem(n) Antragsgegner(n) geltend gemacht hat.

Der Antragsteller muss in der Antragsschrift darlegen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4)

Das streitbezogene Adjudikationsverfahren beginnt mit Zugang des Antrags beim DAB. Das DAB vergibt eine Verfahrensnummer, die bei sämtlichem Schriftverkehr anzugeben ist. Der Vorsitzende des DAB informiert die Parteien unverzüglich über den Verfahrensbeginn und veranlasst die Zustellung der Antragsschrift an die gegnerische(n) Partei(en). Zugleich setzt er dem(n) Antragsgegner(n) eine Frist zur Antragserwiderung, die 2 Wochen nicht überschreiten soll.

(5)

Im Falle der Insolvenz einer Partei ist ein Antrag auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens nur zulässig, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag nicht gekündigt hat und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages gewählt hat.

§ 8 Adjudikationsverfahren mit mehr als zwei Parteien

(1)

Richtet sich der Antrag auf Einleitung eines streitbezogenen Adjudikationsverfahrens gegen mehr als eine andere Partei im Sinne von § 7 Abs. 2, so ist der Antrag jeder dieser Parteien zuzustellen.

(2)

Die Einbeziehung weiterer Parteien, mit denen keine Vereinbarung nach § 1 getroffen wurde, erfordert deren Zustimmung und die Zustimmung aller nach § 1 in das Verfahren einbezogenen Parteien.

(3)

Das Verfahren findet zwischen dem Antragsteller und den gemäß § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 einbezogenen Parteien (Antragsgegner) statt. Der Antragsgegner ist berechtigt, einer dritten Partei, die sich der Adjudikation unterworfen hat oder die gem. § 8 Abs. 2 einbezogen wurde, den Streit zu verkünden.

§ 9 Antragserwiderung

Der Antragsgegner hat innerhalb der ihm vom Vorsitzenden des DAB gesetzten Frist (§ 7 Abs. 4) schriftlich zu erwidern (Antragserwiderung). Die Antragserwiderung ist dem DAB und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 10 Weitere Schriftsätze

(1)

Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Antragserwiderung schriftlich dazu Stellung nehmen. Der Antragsgegner kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Stellungnahme schriftlich erwidern.

(2)

Über die Zulassung weiterer Schriftsätze und die diesen beigefügten Anlagen entscheidet das DAB nach freiem Ermessen. Das DAB ist jederzeit berechtigt, weitere schriftliche Erklärungen der Parteien anzufordern.

§ 11 Vortrag der Parteien, Korrespondenz

(1)

Der für das streitbezogene Adjudikationsverfahren maßgebliche Sach- und Streitstand soll in der Antragsbegründung und in der Antragserwiderung vollständig dargestellt und gewürdigt werden. Es steht dem DAB frei, Vortrag, der nach seiner Einschätzung bereits in einem

früheren Schriftsatz hätte gehalten werden können, bei seiner Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

(2)

Die Parteien haben Schriftsätze und Anlagen vollständig in Papierform und zugleich in elektronischer Form per E-Mail beim DAB einzureichen.

(3)

Korrespondenz zwischen dem DAB und den Parteien kann per E-Mail geführt werden.

(4)

Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstige Mitteilungen, die dem DAB von einer Partei vorgelegt werden, sind zeitgleich der(n) anderen Partei(en) ebenfalls zu übermitteln.

§ 12 Einhaltung von Fristen

(1)

Die Fristen für die Antragserwiderung (§ 9) und für die weiteren Schriftsätze (§ 10) sind für die Parteien verbindlich. Sie dürfen vom DAB nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann verlängert werden, wenn die andere(n) Partei(en) zugestimmt hat(haben). Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig, wenn absehbar ist, dass dadurch die nach § 16 Abs. 2 bestimmte Ultimofrist überschritten würde.

(2)

Es steht dem DAB frei, verspätet eingereichte Schriftsätze nicht zu beachten.

§ 13 Beifügung von Unterlagen; Vorlage von Sachverständigengutachten

Die Parteien dürfen ihren Schriftsätzen Urkunden, schriftliche Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten beifügen.

§ 14 Mündliche Verhandlung

(1)

Eine mündliche Verhandlung wird durchgeführt, wenn eine Partei dies beantragt. Ohne einen solchen Antrag liegt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen des DAB.

(2)

Der Vorsitzende des DAB bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst rechtzeitig die Ladung der Parteien. Er leitet die mündliche Verhandlung und bestimmt, ob ein Protokoll erstellt wird, das den Parteien innerhalb von einer Woche nach dem Ende des jeweiligen Verhandlungstermins übermittelt werden muss.

(3)

Die Parteien müssen sicherstellen, dass sie in Terminen von bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten werden, die mit dem Streitgegenstand hinreichend vertraut sind. Sie können dritte

Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Dies soll dem DAB und der anderen Partei rechtzeitig vor dem Termin angekündigt werden.

(4)

Jede Partei kann die Teilnahme dritter Personen davon abhängig machen, dass diese sich schriftlich zur Geheimhaltung über den Inhalt der mündlichen Verhandlung verpflichten.

(5)

Das DAB kann jede Person anhören, die nach seiner Überzeugung zur Sachverhaltsklärung beitragen kann. Die Entscheidung über eine solche Anhörung und über deren Protokollierung liegt im Ermessen des DAB. In seinem Ermessen liegt es auch, ob es bei solchen Anhörungen Fragen der Parteien oder ihrer Vertreter zulässt.

(6)

Eine mündliche Verhandlung kann auch durchgeführt werden, wenn eine Partei nicht erscheint, obwohl sie rechtzeitig über den Verhandlungstermin unterrichtet worden war.

(7)

Der Vorsitzende des DAB schließt die mündliche Verhandlung und unterrichtet – falls erforderlich - die Parteien hiervon. Es steht im freien Ermessen des DAB, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

§ 15 Sonstige Verfahrensregeln

(1)

Abgesehen von der Beachtung der Regelungen in diesem Teil der Verfahrensordnung entscheidet das DAB nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Anspruchs der Parteien auf Gewährung rechtlichen Gehörs über die Gestaltung des Verfahrens. Das DAB ist insbesondere jederzeit berechtigt, die Vorlage von Dokumenten zu verlangen, Ortsbesichtigungen durchführen, Sachverständige auf Kosten der Parteien hinzuziehen und Vorschläge zur gütlichen Einigung unterbreiten.

(2)

Der Vorsitzende des DAB leitet das Verfahren.

(3)

Für die Aufklärung streitiger Tatsachenbehauptungen sind alle Beweismittel der ZPO einschließlich der Versicherung an Eides statt zugelassen.

(4)

Für Einzelgespräche mit nur einer Partei gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Entscheidungen

(1)

Entscheidungen des DAB müssen, wenn sich nicht lediglich Verfahrensfragen betreffen, schriftlich begründet werden und von beiden Adjudikatoren unterschrieben sein. Im Übrigen gilt für die Entscheidungsfindung und die Entscheidungsbegründung § 2 Abs. 4.

(2)

Entscheidungen sollen möglichst schnell getroffen werden, regelmäßig innerhalb von drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. nach Eingang des letzten Schriftsatzes (§ 10), spätestens jedoch vier Monate nach Verfahrensbeginn (§7 Abs. 4). Die Entscheidungsfrist verlängert sich um höchstens einen Monat, wenn alle Parteien zustimmen. (Ultimofrist).

(3)

Der Vorsitzende stellt den Parteien alle Entscheidungen in Urschrift (eine Übersendung vorab per E-Mail ist möglich) zu und informiert die Parteien unverzüglich über das Datum, zu dem die jeweils andere Partei die Entscheidung erhalten hat.

§ 17 Berichtigung einer Entscheidung

(1)

Jede Partei kann beim Vorsitzenden beantragen, Rechen-, Schreib- oder Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art in einer Entscheidung des DAB zu berichtigen oder die Entscheidung zu interpretieren.

(2)

Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Monats nach Empfang der Entscheidung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(3)

Die Berichtigung der in Abs. 1 genannten Fehler seiner Entscheidung kann das DAB auch ohne Antrag vornehmen.

(4)

Der anderen Partei ist im erforderlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer kurzen, vom Vorsitzenden festgesetzten Frist zu geben.

(5)

Über einen Berichtigungsantrag soll das DAB innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 entscheiden. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Wirkung der Entscheidungen; Anrufung der ordentlichen Gerichte

(1)

Entscheidungen des DAB sind vorläufig bindend, bis sie durch eine anderslautende Einigung der Parteien, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder im Wege eines erneuten Verfahrens durch eine andere Entscheidung des DAB aufgehoben oder abgeändert werden.

(2)

Die Parteien verzichten darauf, wegen Ansprüchen, die Gegenstand eines noch nicht beendeten streitbezogenen Adjudikationsverfahrens gemäß §§ 8 ff. VOA sind, Klage vor einem staatlichen Gericht zu erheben. Trifft das DAB eine Entscheidung nicht innerhalb der nach § 17 Abs. 2 VAO vorgesehenen Frist, sind die Parteien nicht mehr an der Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht gehindert.

(3)

Das DAB kann in seinen Entscheidungen die Leistung einer Partei von Sicherheitsleistungen abhängig machen. Hierbei hat das Gremium einen umfassenden Ermessensspielraum, Art und Höhe einer gegenseitigen Absicherung nach Billigkeit anzuordnen und gegebenenfalls zu ändern, wobei die Sicherheitsleistung die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen hat und die Verpflichtung aus der Entscheidung nur Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheitsleistung erfüllt werden soll.

(4)

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur möglich, wenn diese anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder durch das Gremium entschieden sind.

(5)

Die Nichteinhaltung einer förmlichen Entscheidung des DAB iSd § 17 VOA stellt eine schwere Vertragsverletzung dar, deren Rechtsfolgen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sind. Unabhängig davon darf die andere Partei der sich in dieser Weise vertragswidrig verhaltenden Partei zur Befolgung der förmlichen Entscheidung des DAB und der Vornahme hierfür eventuell erforderlicher Handlungen eine angemessene Frist verbunden mit der Erklärung bestimmen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der Frist umgesetzt und die hierfür erforderlichen Handlungen vorgenommen werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag unbeschadet etwaiger anderer durch die Vertragsverletzung begründeter Ansprüche außerordentlich zu kündigen.

(6)

Eine Vertragsverletzung iSd Abs. 6 liegt nicht vor, wenn die nichtbefolgte Entscheidung des DAB an Fehlern leidet, die analog § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) ZPO zur Aufhebung der Entscheidung führen würden.

(7)

Eine Partei ist der anderen nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit und die Bindungswirkung einer Entscheidung des DAB Rechtshandlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die in Übereinstimmung mit der Entscheidung standen.

§ 19 Zinsen

(1)

Werden durch das DAB festgesetzte Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, hat der Schuldner Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Die Verzinsungspflicht beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des DAB beim Schuldner. Ist in der Entscheidung eine Zahlungsfrist bestimmt, beginnt die Verzinsungsfrist mit dem Ablauf der Frist.

(2)

Hat eine Partei aufgrund einer vorläufigen Anordnung (§ 21) Leistungen ohne Vergütung zu erbringen, für die jedoch nach endgültiger Entscheidung des DAB oder der Entscheidung eines ordentlichen Gerichts ein Vergütungsanspruch bestand, hat der Empfänger der Leistungen auf den berechtigten Vergütungsanspruch ab abrechnungsfähiger Leistungserbringung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus der Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen zu zahlen.

(3)

Wurden Zahlungen aufgrund einer Entscheidung des DAB geleistet, auf die der Empfänger nach einer Entscheidung durch ein ordentliches Gericht keinen Anspruch hat, ist der Rückzahlungsanspruch mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Erhalt der Leistung zu verzinsen.

§ 20 Verjährung

(1)

Die Verjährung für Ansprüche, die Gegenstand des Adjudikationsverfahrens sind, ist ab Beginn des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens (§ 7 Abs. 4) gehemmt.

(2)

Die Hemmung endet, sobald die Streitigkeit nach § 22 zum Gegenstand eines Klageverfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemacht werden kann.

§ 21 Vorläufige Anordnungen

(1)

Auf Antrag einer Partei kann das DAB vorläufige Anordnungen in folgenden Fällen treffen:

- a) Fortführung von Arbeiten, die für eine geordnete Vertragsdurchführung erforderlich sind;
- b) Erbringung von Leistungen, die für eine geordnete Vertragsdurchführung erforderlich sind und bei denen die Parteien über die zusätzliche Vergütungspflicht streiten;
- c) Durchführung von Beschleunigungsmaßnahmen, um Verzögerungen zu verhindern oder zu verringern;
- d) Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen;
- e) Untersagung der Verwertung von Sicherheiten (Bonds, Garantien, Bürgschaften, usw.);
- f) In sonstigen Fällen, die in ihren Auswirkungen für die Vertragsdurchführung den vorgenannten Fällen gleichkommen.

Solche vorläufigen Anordnungen müssen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens stehen.

(2)

Vor Erlass einer vorläufigen Anordnung ist regelmäßig rechtliches Gehör innerhalb einer vom DAB gesetzten Frist zu gewähren. Erfolgt ausnahmsweise eine vorläufige Anordnung ohne

rechtliches Gehör, ist dieses Gehör im Anschluss unverzüglich zu gewähren. Im Übrigen gestaltet das DAB das Verfahren nach billigem Ermessen.

(3)

Vorläufige Anordnungen müssen von den Parteien bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des DAB beachtet werden.

(4)

Das DAB kann eine vorläufige Anordnung mit Auflagen versehen, insbesondere die Anordnung einer Zahlung von einer Sicherheitsleistung der begünstigten Partei abhängig machen oder für zu erbringende Leistungen eine vorläufige Vergütung festsetzen.

(5)

Über den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung entscheidet das DAB schriftlich unter Beachtung der Regelung in § 16 Abs. 3.

(6)

Beachtet eine Partei eine vorläufige Anordnung nicht, so stellt dies eine vorsätzliche und schwere Vertragsverletzung dar. § 18 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(7)

Mit Erlass der abschließenden Entscheidung des DAB verlieren vorläufige Anordnungen ihre Wirkung. Soweit noch Regelungsbedarf besteht, trifft das DAB in seiner abschließenden Entscheidung die erforderlichen Feststellungen.

§ 22 Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung

Nach dieser Verordnung anhängige Streitigkeiten können erst nach Abschluss des Verfahrens zum Gegenstand eines Klageverfahrens vor den staatlichen Gerichten gemacht werden.

§ 23 Ende des Verfahrens

(1)

Das streitbezogene Adjudikationsverfahren endet mit Empfang der Entscheidung des DAB durch die Parteien; maßgeblich ist der Empfang durch die Partei, die die Entscheidung als letzte empfangen hat.

(2)

Das streitbezogene Adjudikationsverfahren endet spätestens fünf Monate nach Verfahrensbeginn (§ 7 Abs. 2). Die Frist von fünf Monaten ist eingehalten, wenn das DAB die Übersendung der Entscheidung vor Ablauf der Frist von fünf Monaten an die Parteien veranlasst haben.

(3)

Endet das Verfahren durch Zeitablauf ohne Entscheidung des DAB, dürfen die Parteien hinsichtlich der streitigen Ansprüche abweichend von § 18 Abs. 2; § 22 Klage vor einem ordentlichen Gericht ergeben.

(4)

Eine vorzeitige Beendigung eines Streitbezogenen Adjudikationsverfahrens durch Rücknahme des Antrags auf Einleitung bedarf der Zustimmung des Antragsgegners.

TEIL 4: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT DES DAB

§ 24 Vertraulichkeit

(1)

Die Adjudikatoren sind verpflichtet, Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen ihrer Adjudikatorentätigkeit von einer Partei erhalten haben, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien und die Adjudikatoren haben über die Durchführung des Adjudikationsverfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien und die ausgetauschten Unterlagen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2)

Dies gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die ihnen bereits vor dem Adjudikationsverfahren bekannt waren oder nachweislich auch sonst bekannt geworden wären.

(3)

Vertragliche Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(4)

Jede Partei ist berechtigt, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen, die im Streitbezogenen Adjudikationsverfahren eingereicht werden, sowie Entscheidungen der Adjudikatoren in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren vorzulegen. Vom DAB aufgestellte Protokolle dürfen ebenfalls in einem Gerichtsverfahren verwendet werden. Dagegen dürfen mündliche Äußerungen der Parteien oder informatorisch befragter Personen in einem Gerichtsverfahren nicht zitiert werden.

(5)

Die Adjudikatoren dürfen nicht als Zeugen für Tatsachen benannt werden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Adjudikatorentätigkeit offenbart wurden. Dies gilt nicht für Tatsachen, die den Adjudikatoren bei einer Ortsbesichtigung durch Augenschein bekannt geworden sind.

§ 25 Haftungsausschluss

Die Adjudikatoren haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Außer bei Vorsatz haften sie bis zu einem Maximalbetrag von jeweils insgesamt 250.000,00 €. Die

Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26 Aufbewahrungspflicht

Die Parteien und die Mitglieder des DAB sind verpflichtet, die Verfahrensunterlagen und Akten für die Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit der Fertigstellung oder anderweitigen Beendigung der Baumaßnahme, aufzubewahren. Die Parteien stimmen bereits jetzt einer elektronischen Speicherung der Akten der Mitglieder des DAB auf einem einheitlichen Server zu. Eine Pflicht zur körperlichen Aufbewahrung der Akten und Unterlagen durch die Mitglieder des DAB besteht nicht.

§ 26 Aufbewahrungspflicht

Die Parteien und die Mitglieder des DAB sind verpflichtet, die Verfahrensunterlagen und Akten für die Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit der Fertigstellung oder anderweitigen Beendigung der Baumaßnahme, aufzubewahren. Die Parteien stimmen bereits jetzt einer elektronischen Speicherung der Akten der Mitglieder des DAB auf einem einheitlichen Server zu. Eine Pflicht zur körperlichen Aufbewahrung der Akten und Unterlagen durch die Mitglieder des DAB besteht nicht.

TEIL 5: KOSTEN DER ADJUDIKATION UND BEENDIGUNG DER ADJUDIKATORENTÄTIGKEIT

§ 27 Kosten der Adjudikation

(1)

Die ausscheidbaren Kosten der Adjudikation einschließlich der Vergütung der Adjudikatoren und der erstattungspflichtigen Auslagen sowie die durch eine Beweisaufnahme entstandenen Kosten tragen die Parteien a) im Falle eines erfolgreichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 6 zu gleichen Teilen

b) bei Durchführung eines streitigen Adjudikationsverfahrens nach §§ 7 ff. entsprechend der Kostenentscheidung des DAB.

(2)

Die Vergütung der Adjudikatoren erfolgt aufwandsbezogen auf Basis eines Stundensatzhonorars.

(3)

Das Honorar erhält der Adjudikator für die Zeit, die er für Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung nach § 6 und die Tätigkeit im Rahmen streitbezogener Adjudikationsverfahren gemäß §§ 7 ff. aufwendet.

Für die Bemessung der Vergütung gilt: Adjudikator 1 (Prof. Leupertz):

- Stundensatz 400 € netto (200 € netto für Reisezeiten)

- Tagessatz (> 6 Std.): 2.400 € netto

Adjudikator 2 (Büro Reister):

- Prof. Dr.-Ing. Reister (Inhaber): 242 € netto/Std.

- Mitarbeiter mit Dr.-Ing. u./o. öbuv Sachverständiger: 176 € netto/Std.

- Mitarbeiter mit Dipl.-Ing./Master: 154 € netto/Std.

(4)

Die Adjudikatoren haben gegenüber den Parteien Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Adjudikatorentätigkeit anfallen. Auslagen sind nur zu erstatten, wenn sie sinnvoll und angemessen sind. Reise- und Fahrtkosten werden in tatsächlich angefallener Höhe bei Geltung folgenden Bedingungen erstattet:

- 1. Klasse für Bahnfahrten,
- 0,50 €/km für eigengenutzten PKW,
- Economy Class für Flugreisen,
- Hotelkosten pauschal 150 € / Nacht (inkl. Frühstück).

(5)

Mehrwertsteuerpflichtige Adjudikatoren können den Parteien Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

(6)

Spätestens nach Ablauf von drei Monaten stellen die Adjudikatoren den Parteien entsprechend ihrem Anteil an der Kostentragungspflicht Rechnungen über das Honorar und die angefallenen Auslagen. Die Rechnungen sind prüfbar unter Beifügung einer hinreichend detaillierten Stundenaufstellung und Angabe der vergütungspflichtigen Tätigkeiten aufzustellen. Für abgerechneten Auslagen von mehr als € 25 sind Kopien der Belege beizufügen.

(7)

Die Parteien haften den Adjudikatoren ungeachtet der Abrechnungsregelung in Abs. 6 als Gesamtschuldner für die Vergütungsansprüche, Ansprüche auf Auslagenersatz und Ansprüche auf Vorschusszahlung. Die Adjudikatoren dürfen ihre Tätigkeit einstellen, wenn derartige fällige Ansprüche nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt werden.

(8)

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten (Bearbeitungskosten, Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Tätigkeit des DAB und den streitbezogenen Adjudikationsverfahren selbst.

§ 28 Beendigung des DAB

(1)

Die Tätigkeit des DAB ist beendet, wenn der in der Vereinbarung über die Mitgliedschaft im Gremium zur projektbezogenen baubegleitenden Streitentscheidung – Dispute Adjudication Board (DAB) (Mitgliedschaftsvereinbarung) festgelegte Endzeitpunkt erreicht ist oder wenn die Parteien eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen und das DAB entsprechend informieren. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch streitbezogene Adjudikationsverfahren anhängig sind, führen die Adjudikatoren sie zu Ende und erhalten die entsprechende Vergütung und den entsprechenden Aufwendungsersatz.

(2)

Die Parteien können jederzeit schriftlich vereinbaren, dass die Tätigkeit eines einzelnen Adjudikators beendet ist.

(3)

Sofern in der Mitgliedschaftsvereinbarung nicht anders geregelt, kann ein Adjudikator nur aus wichtigem Grund sein Amt niederlegen, wobei er möglichst eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten sollte. Zum Zeitpunkt der Amtsniederlegung begonnene streitbezogene Adjudikationsverfahren, an denen der kündigende Adjudikator nicht bis zum Abschluss mitwirkt, können im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien vom anderen Adjudikator zu Ende geführt werden, ohne dass eine Ersatzbenennung erforderlich ist.

(4)

Wird die Tätigkeit eines Adjudikators beendet, so ist ein Ersatzadjudikator zu benennen und zu bestellen. Auf die Benennung und die Bestellung des Ersatzadjudikators sind die Regelungen des § 3 Abs. 2, 3 entsprechend anzuwenden. Alle Maßnahmen des DAB bis zur Ersetzung des ausgeschiedenen Adjudikators bleiben wirksam.